



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Sozialpolitischen Ausschusses
Herrn Dr. Timo Böhme, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

171612219

Mein Aktenzeichen
PuK-01 421-2-73/19

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dagmar Rhein-Schwabenbauer
Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2415
06131 1617-2415

26. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 6. Juni 2019

hier: TOP 10

Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe

Antrag der Fraktion der SPD, Vorlage 17/4888

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,

in der 26. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 6. Juni 2019 wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Sowohl im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, als auch im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, werden zur Deckung der individuellen Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und auch Haushaltsenergie, pauschalisierte Regelbedarfe zur Verfügung gestellt. Von diesem monatlichen Budget werden lediglich die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenen Anteile nicht erfasst. Diese Kosten werden mit einem Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserbereitung ausgeglichen.

- 1 -



Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge wendet sich mit einer Problemanzeige zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und der Sozialhilfe an den Bund und die Länder. Ziel ist es, nach Aussage des Deutschen Vereins, gesetzliche Änderungen der Bemessungen von Regelbedarf und Mehrbedarf Warmwasser zu erreichen.

Im Ergebnis stellt der Deutsche Verein fest, dass die tatsächlichen Ausgaben für Haushaltsstrom von Leistungsberechtigten der Grundsicherung und Sozialhilfe zum Teil deutlich höher sind, als im Regelbedarf ausgewiesen. Eine entsprechende Unterdeckung wird auch beim Mehrbedarf für Warmwasserbereitung gesehen.

Die Ausgaben für Strom als Teilbetrag des Regelbedarfs werden auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe - EVS - in einer Sonderauswertung für das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermittelt. Nach Einschätzung des Deutschen Vereins gibt es bei dieser Erhebung aber Anhaltspunkte für eine Untererfassung der Stromkosten. So weisen beispielsweise rund 7 Prozent der teilnehmenden Haushalte keine Stromaushgaben aus und auch offene Rechnungen für Stromkosten werden nicht erfasst.

Die Einschätzung des Deutschen Vereins wird von Rheinland-Pfalz und der Mehrheit in den Ländern geteilt. So hat der Bundesrat beispielsweise in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen im Oktober 2016 darauf hingewiesen, dass die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe keine ausreichende Grundlage für die Feststellung des Bedarfs für Haushaltsstrom darstellt, da sie auf Angaben zu Stromaushgaben beruht, die in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen lückenhaft sind und somit an einer Untererfassung der Stromkosten leiden. Des Weiteren findet nach Einschätzung der Länder keine Berücksichtigung, dass die Kosten und somit Ausgaben für Haushaltsstrom in den vergangenen Jahren eklatant gestiegen sind.



Die Bundesregierung lehnt die Forderung der Länder ab. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist weder von einer Untererfassung von Stromausgaben bei der Ermittlung der Regelbedarfe allein auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, noch von einer Unterdeckung des Bedarfs für Energiekosten auf Grund des Strompreisanstiegs auszugehen.

Kritischer sieht die Landesregierung die Aussage des Deutschen Vereins zur Unterdeckung des Mehrbedarfs für Warmwasserbereitung.

Im Grundsatz leitet sich der Mehrbedarf pauschal von der jeweiligen Höhe des Regelbedarfs ab. Das Gesetz lässt hier aber im Einzelfall eine abweichende Bemessung des Bedarfs zu. Dem Wortlaut nach besteht Anspruch auf einen abweichenden höheren Warmwassermehrbedarf, soweit ein abweichender Bedarf "besteht" und die Aufwendungen nicht unangemessen ist. Voraussetzung ist nach dem Sprachgebrauch zufolge allein, dass ein von den pauschalierenden Bemessungsansätzen abweichender Bedarf tatsächlich vorhanden ist. Eine Lücke vermag ich hier nicht zu erkennen.

Die Daseinsvorsorge erfasst Aufgaben, an deren Erfüllung ein besonderes allgemeines Interesse besteht und deckt sich damit in weiten Teilen mit der öffentlichen Leistungsverwaltung. Zu den gemeinwohlorientierten Dienstleistungen zählen in Deutschland auch der Zugang zur Versorgung mit Energie. Im Haushalt sind elementare Einrichtungen ohne Strom nicht möglich.

Die Länder haben die Bundesregierung über den Bundesrat bereits mehrfach aufgefordert, bei der Ermittlung der Regelbedarfe die Anteile für Energiekosten unter Berücksichtigung der verschiedenen tatsächlichen Gegebenheiten bei der Energielieferung und Energienutzung - insbesondere beim Haushaltsstrom - realitätsgerecht zu ermitteln und festzusetzen. Die Heranziehung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in der jetzigen Form genügt dieser elementaren Forderung nicht.



Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Bundesregierung einer Lösung bisher verweigert. Die Landesregierung wird sich weiterhin für eine gerechte Bedarfsermittlung bei den Stromkosten einsetzen. Spätestens bei der Ermittlung von Regelbedarfen auf der Grundlage von Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 wird auch Rheinland-Pfalz wieder entsprechende Forderungen über den Bundesrat erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler